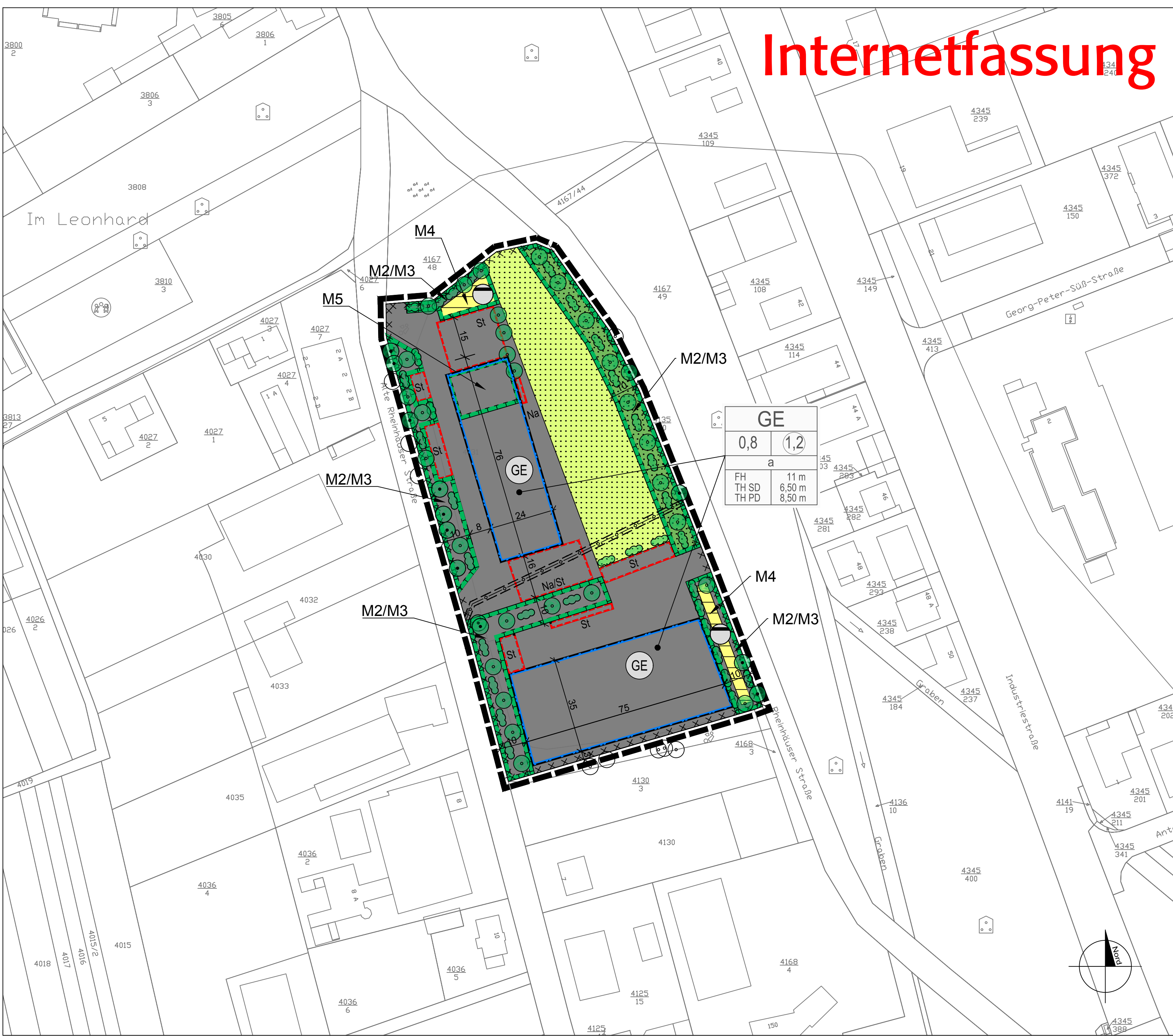


# Internetfassung



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Boodle- und bodenähnliche Betriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Vergnügungstätten gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
Im Gewerbegebiet sind nach § 1 Abs. 9 BauNVO alle gem. BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, Anlagen und Betriebsstoffe ausgeschlossen. Auch die Behandlung, Zwischenlagerung oder Lagerung von Wertstoffen oder Abfällen ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 2 BauBG)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG sowie § 9 Abs. 4 BauBG i.V.m. § 88 BauO)
Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt gemäß Pläneabtrag oder der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Trauf- und Firsthöhe.
Die TRAUFRÖHNE ist zwischen Fertighöhe der angrenzenden 'Alten Rheinhäuser Straße' an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Grundstücks und der Oberkante der Fußgänger- oder Radwegfläche zu messen.
Die FIRSTHÖHE ist zwischen der Fertighöhe der angrenzenden 'Alten Rheinhäuser Straße' an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Grundstücks und dem Dachfirst zu messen.
Als unterer Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baufacher Anlagen wird die Oberkante Fertigbauwerk der Alten Rheinhäuser Straße zu messen in der Gebäudekante senkrecht zur Straßenbegrenzung bestimmt.
3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
Festgesetzt wird für das gesamte Plangebiet die abweichende Bauweise: Zulässig sind analog zur offenen Bauweise Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längsbeschränkung.
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in der gemäß Planzeichnung hierfür festgesetzten Bereichen zulässig.
Fahrradständer sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie als hausengangsbezogene Gruppenstellplatzanlagen angeordnet werden.
Die der Versorgung der Baugelände mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugeländen als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der speziell ausgewiesenen Flächen zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze und Parkplätze sind keine Überdachungen, Carports und Fahrradboxen zulässig.
6. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten Flächen rückzuhalten und zu versickern.
7. PRIVATE GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
Die privaten Grünflächen sind durch den Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt. In der privaten Grünfläche entlang der Rheinhäuser Straße darf eine Zufahrt von einer Breite von 10 m für die Fläche für die Landwirtschaft hergestellt werden.
8. ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 + 3 BauBG)
Maßnahme M2 - Pflanzung und Erhalt von Gehölzen
Die im Plan gekennzeichneten Gehölzreihen entlang der westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze sind während der Arbeiten zu sichern und dauerhaft zu erhalten. (Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Ebenfalls sind die Linde und die Walnuss in städtischen Pflanzengestaltung zu erhalten, und gegen Beschädigung während der Arbeiten zu schützen). Eine An-/Überpflanzung der Bäume und ihrer Wurzelräume ist zu unterlassen. Sofern sich Einzelbäume in unmittelbarer Nähe zum Baufeld oder zur Baustellenrinnenschiene befinden, ist DIN 18920 'Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen' sowie BImSchG § 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen' anzuwenden. Abhängige Gehölze sind zu ersetzen.
Ferner sind auf den im Plan gekennzeichneten Flächen, unter Erhalt im zeichnerischen Teil festgesetzter Hochstämme und Sträucher zu pflanzen. Weitere Gehölze sind zur Ergänzung und Beschattung der Höfen und Verkehrsflächen entsprechend der Planzeichnung zu pflanzen. Weitere Gehölze sind zur Ergänzung und Beschattung der Höfen und Verkehrsflächen entsprechend der Planzeichnung zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze gem. der Artenverwendungsliste zu pflanzen.
Alle in der Planzeichnung festgesetzten Bäume und Gehölze können bezüglich des Standortes geringfügig modifiziert werden. Insbesondere die innerhalb der Straßenverkehrsflächen festgesetzten Straßenbäume sind entsprechend den Erfordernissen des Straßenbaus, der Grundstücksflächen und der Lage der Versorgungsleitungen anzuordnen.
Alle Pflanzungen sind mindestens einer Fertigstellungs- und Entwicklungsphase von drei Jahren zu unterziehen und auch danach dauerhaft zu unterhalten. Abhängige Gehölze sind zu ersetzen.
Maßnahme M3 - Entwicklung von Wiesensäumen
Auf den in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichneten Flächen sind im Zuge einer Ansaat mit regionalen Saatgut (min. 30 % Kräuteranteile) extensive Wiesensäume zu entwickeln. Auf den Flächen sind zusätzlich standortgerechte, heimische Gehölze gem. M2 anzupflanzen.
Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mahlen, das Mahngut ist zu entfernen.
Zur Alten Rheinhäuser Straße hin darf die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für eine Zufahrt, für den im südlichen Baufelder liegenden Gewerbebetrieb auf einer Breite von 5,00 m unterbrochen werden.
Zur Alten Rheinhäuser Straße hin darf die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für einen Fußweg, für den im südlichen Baufelder liegenden Gewerbebetrieb auf einer Breite von 3,00 m unterbrochen werden.
Maßnahme M4 - Eingrünung / Bepflanzung der Versickerungsmulden
Das im Plangebiet auf versiegelten Flächen anfallende, unversickertes Niederschlagswasser, das nicht als Brauchwasser genutzt werden kann, ist über Versickerungsmulden abzulassen.
Die Flächen sind wie folgt zu entwickeln: Initialansaat mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung (Regionaler Fruchtweizenmischung mit min. 20% Kräuteranteil) sowie lockere Gehölzplantagen (max. 10% der Fläche) mit standortgerechten und heimischen Gehölzen (Pflanzen gem. Artenliste) in den Randbereichen. Die Flächen sind, soweit erlaubnissächlich möglich, extensiv zu pflegen (1- bis 2-mal Mahn pro Jahr und Abfuhr des Mahnguts), stellenweise kann auch eine freie Vegetationsentwicklung zugelassen werden.
Maßnahme M5 - Dachbegrünung
Generell können Dachflächen mit Grünflächen, Kräutern und Sedum-Arten begrünt und extensiv unterhalten werden. Alternativ können Fassadenbegrünungen vorgesehen werden.
Auf dem in der Planzeichnung markierten Teil (M5) ist eine Dachbegrünung wie oben beschrieben vorzusehen.
Beleuchtung
Für die Beleuchtung sind ausschließlich streuungsarme LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektrum zu verwenden. Für jede Einrichtung ist ein Gebäudestütz für eine Werbetafel zu errichten.
Minimierung von Versiegelung
Zur Minimierung der Versiegelung der nicht überbaubaren Freiflächen sind für Zufahrten, Wege, Stellplätze usw. ausschließlich wasserdurchlässige Materialien, wie bspw. breittufige Pflaster, Rasengesteine oder Schottersteinen zu verwenden, soweit nicht zwingend andere Beläge verwendet werden müssen.
13.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauBG)
Anpflanzen: Bäume
Anpflanzen: Sträucher
Erhaltung: Bäume
15. Sonstige Planzeichen
Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen (Na) und Stellplätzen (St) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß textliche Festsetzungen A10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)
Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ALG 318 00 000 - 0230) (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG)
Lagerflächen und Stellplätze
Lagerflächen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen. Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils vier Stellplätze mindestens ein Baum 1. Ordnung der Pflanzliste im Anhang in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baumstammort muss mindestens eine freie Bodenoberfläche von 9 m² und eine Tiefe von 1,00 m haben.
Mindestmaß: Sträucher: St: 2x verpflanzt, ohne Ballen 60-100 cm
Mindestmaß: Bäume: Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm
Pflanzauflage, abgestorbene oder kranke Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichzeitig zu ersetzen. Nach M2 zum Erhalt festgesetzte Bäume oder nach M2 anzupflanzende Bäume können angeordnet werden, wenn sie sich in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen befinden.
Einfriedigungen
Geschlossene Einfriedigungen sind nicht zulässig. Zulässig sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche Stützmauern mit einer Höhe von 2,00 m. Einfriedigungen der privaten Grünflächen und der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu den Straßen hin sind nicht zulässig.
Freiflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.

Stützmauern / Böschungen
Stützmauern und neu aufgeschüttete Böschungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
B. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE (§ 9 Abs. 5, 6 und 6a BauBG)
1. KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG)
Die Flächen der ehemaligen Sandgruben (Abtragungen) sind in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG gekennzeichnet. Es handelt sich hier um die im Bodennormeninformationssystem Rheinland-Pfalz registrierte ALG 318 00 000 - 0230 Abtragungsstelle Speyer, Alte Rheinhäuser Str. (2).
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauBG)
Das Plangebiet liegt im beschränkten Bauauschubbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz. Demnach darf für die Errichtung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Zusammenhang mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.
Genehmigungsfreie Vorhaben innerhalb des Bauauschubbereiches, z.B. der Einsatz von Baukränen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.
Der beschränkte Bauauschubbereich liegt im Umkreis von 15 km Halbmesser um den Flughafenbezugsunkt des Flughafens Speyer-Ludwigshafen.
3. VERMERK (§ 9 Abs. 6a BauBG)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs des Rheins (Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).
C. DIN-VORSCHRIFTEN / REGELWERKE
Die in den textlichen Festsetzungen angebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) sind zu beachten über den Beuth-Verlag, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die entsprechenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch im Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BauBG zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.
D. ARTENVERWENDUNGSLISTE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
Bäumen:
Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Platane
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Alnus glutinosa Erle
Carpinus betulus Hainbuche
Corylus avellana Gönne
Fraxinus excelsior Esche
Juglans regia Walnuss
Malus sylvestris Wildäpfel
Mespilus germanica Mispel
Prunus avium Vogelbeere
Prunus dulcis Süßmandel
Prunus padus Traubeneiche
Pyrus pyramidalis Wildbirne
Pyrus sp.
Pyrus-Sorten (z. B. P. calleryana, P. salicifolia)
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Steichele
Salix sp.
Erlen, Baumweiden
Sorbus alba Mehlschneise
Sorbus domestica Speierling
Sorbus aucuparia Hartriegel
Sorbus torminalis Elsbeere
Tilia cordata Winterlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde
Strauchröhren:
Acer campestre Feldahorn unglf.
Corylus avellana Haselnuss unglf.
Cornus mas Kornelkirsche unglf.
Cornus sanguinea Roter Hartriegel schwach glf. (Blätter, Früchte)
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn unglf.
Erythronium europaeus Fritillärblütiger Storchschnabel glf. (ganze Pflanze)
Fraxinus excelsior Esche unglf.
Ligustrum vulgare Liguster wenig glf. (ganze Pflanze)
Heckenrose wenig glf. (Blüten)
Prunus mahaleb Sternwechel unglf.
Prunus spinosa Schlehe unglf.
Rhamnus cathartica echter Kreuzdorn wenig glf. (Rinde, Früchte)
Rosa canina Heckenrose unglf.
Salix sp. einheimische unglf.
Strauchweiden
Sambucus nigra schwarzer Holunder wenig glf.
Roter Holunder siehe oben
Sambucus racemosa Eibe sehr stark glf.
Viburnum lantana wolgiger Schneeball wenig glf. (Rinde/Blätter)
Viburnum opulus gemeiner Schneeball wenig glf. (Rinde/Blätter)
HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER
1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
Ordnungswidrig im Sinne des § 88 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauBG erlassenen Bauvorschriften zuhanden.
2. FASSADENGESTALTUNG / GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN
Entsprechend den Ergebnissen des klimatologischen Gutachtens sind für die Gestaltung der Fassaden helle Farböne empfohlen. Durch die Wahl heller Fassadenfarben kann die bioklimatische Belastung im Nahbereich der Gebäude wirksam herabgesetzt werden. So führt die hohe Absorptionseigenschaft dunkler Fassadenmaterialien gegenüber weißen Fassaden an Sommertagen zu nahezu doppelt so hohen Oberflächentemperaturen.
Für versiegelte Flächen auf den Gebäudemulden (z.B. Pflasterflächen) werden ebenfalls helle Farbgebungen empfohlen.
3. BODEN / BAUGRUND / AUFFÜLLUNG
Für alle Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass Alttaununtersuchungen keine geotechnischen Baugrunduntersuchungen ersetzen.
Bei allen Maximen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten nicht sich nach den Vorgaben des § 12 BImSchV.
Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technischen Regeln für die BImSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die ALEX-Informationenblätter Nr. 26 (abrufbar unter www.makel.rlp.de) zu beachten.
4. ERLAUBNISFELDER FÜR KÜHLWASSERSYSTEME
Das Plangebiet liegt im Bereich der Erlaubnisfelder für Kühlwasserstoffe "Romberg", Inhabern der Berechtigung ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67485 Speyer.
5. KAMPMITTEL
Das Plangebiet wurde zum Großteil bereits in der Vergangenheit durch Gruben genutzt, jedoch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass dennoch Kampfmittel im Gebiet unterirdisch verbleiben sind. Daher werden vor Durchführung von Baumaßnahmen auch den privaten Baufeldern entsprechende Sondierungen empfohlen.
6. SCHUTZ VON KABELSTRÄHMEN UND LEITUNGSRECHTEN
Bei der Bauausführung ist die Kabelstrahlenschutz der Telekom und das "Markiert über Baumstämme und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Fortschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.
7. RADONVORSORGE
Im Bereich des Oberbaugebietes kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt daher dringend die Radonmessung in der Bodennuttlung mit unterirdischem Aufwand zu betreiben. Bei Radonkonzentrationen in der Bodennuttlung über 100 Bq/m³ ist eine durchgehende Beton-Fundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenluft in der Regel für den Schutz vor Radon ausreichend.
Besondere Maßnahmen bei Radonkonzentration im Boden über 1000 Bq/m³ sind z.B.:
- Abschluss des Treppenhauses gegenüber dem Untergeschoss
- Verzicht auf Boden- und Außenluftsaug im Kellerbereich
- Einbau einer radonreduzierenden Folie unter der Bodenplatte.
Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@rlp.rlp.de). Das Landesamt bildet darum, um die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form der Fortschreibung der Radonvorkommen in Rheinland-Pfalz beitragen.
Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonmessungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft der Radon-Informationssystem im Landesamt für Umwelt zur Verfügung. Das Landesamt für Geologie und Bergbau betreut insbesondere bei Fragen zur Geologie im betroffenen Baugelände und gibt Informationen zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft.

## Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauBG, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauBG, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)
4. Abweichende Bauweise
5. Baugrenze
6. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauBG)
8. Abwasser
9. Grundflächenzahl
10. Traufhöhe, als Höchstmaß
11. Firsthöhe, als Höchstmaß
12. Satteldach
13. Pultdach
14. Abweichende Bauweise
15. Baugrenze
16. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
17. Abwasser
18. Grundflächenzahl
19. Traufhöhe, als Höchstmaß
20. Firsthöhe, als Höchstmaß
21. Satteldach
22. Pultdach
23. Abweichende Bauweise
24. Baugrenze
25. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
26. Abwasser
27. Grundflächenzahl
28. Traufhöhe, als Höchstmaß
29. Firsthöhe, als Höchstmaß
30. Satteldach
31. Pultdach
32. Abweichende Bauweise
33. Baugrenze
34. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
35. Abwasser
36. Grundflächenzahl
37. Traufhöhe, als Höchstmaß
38. Firsthöhe, als Höchstmaß
39. Satteldach
40. Pultdach
41. Abweichende Bauweise
42. Baugrenze
43. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
44. Abwasser
45. Grundflächenzahl
46. Traufhöhe, als Höchstmaß
47. Firsthöhe, als Höchstmaß
48. Satteldach
49. Pultdach
50. Abweichende Bauweise
51. Baugrenze
52. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
53. Abwasser
54. Grundflächenzahl
55. Traufhöhe, als Höchstmaß
56. Firsthöhe, als Höchstmaß
57. Satteldach
58. Pultdach
59. Abweichende Bauweise
60. Baugrenze
61. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
62. Abwasser
63. Grundflächenzahl
64. Traufhöhe, als Höchstmaß
65. Firsthöhe, als Höchstmaß
66. Satteldach
67. Pultdach
68. Abweichende Bauweise
69. Baugrenze
70. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
71. Abwasser
72. Grundflächenzahl
73. Traufhöhe, als Höchstmaß
74. Firsthöhe, als Höchstmaß
75. Satteldach
76. Pultdach
77. Abweichende Bauweise
78. Baugrenze
79. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
80. Abwasser
81. Grundflächenzahl
82. Traufhöhe, als Höchstmaß
83. Firsthöhe, als Höchstmaß
84. Satteldach
85. Pultdach
86. Abweichende Bauweise
87. Baugrenze
88. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
89. Abwasser
90. Grundflächenzahl
91. Traufhöhe, als Höchstmaß
92. Firsthöhe, als Höchstmaß
93. Satteldach
94. Pultdach
95. Abweichende Bauweise
96. Baugrenze
97. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
98. Abwasser
99. Grundflächenzahl
100. Traufhöhe, als Höchstmaß
101. Firsthöhe, als Höchstmaß
102. Satteldach
103. Pultdach
104. Abweichende Bauweise
105. Baugrenze
106. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
107. Abwasser
108. Grundflächenzahl
109. Traufhöhe, als Höchstmaß
110. Firsthöhe, als Höchstmaß
111. Satteldach
112. Pultdach
113. Abweichende Bauweise
114. Baugrenze
115. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
116. Abwasser
117. Grundflächenzahl
118. Traufhöhe, als Höchstmaß
119. Firsthöhe, als Höchstmaß
120. Satteldach
121. Pultdach
122. Abweichende Bauweise
123. Baugrenze
124. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
125. Abwasser
126. Grundflächenzahl
127. Traufhöhe, als Höchstmaß
128. Firsthöhe, als Höchstmaß
129. Satteldach
130. Pultdach
131. Abweichende Bauweise
132. Baugrenze
133. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
134. Abwasser
135. Grundflächenzahl
136. Traufhöhe, als Höchstmaß
137. Firsthöhe, als Höchstmaß
138. Satteldach
139. Pultdach
140. Abweichende Bauweise
141. Baugrenze
142. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
143. Abwasser
144. Grundflächenzahl
145. Traufhöhe, als Höchstmaß
146. Firsthöhe, als Höchstmaß
147. Satteldach
148. Pultdach
149. Abweichende Bauweise
150. Baugrenze
151. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
152. Abwasser
153. Grundflächenzahl
154. Traufhöhe, als Höchstmaß
155. Firsthöhe, als Höchstmaß
156. Satteldach
157. Pultdach
158. Abweichende Bauweise
159. Baugrenze
160. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
161. Abwasser
162. Grundflächenzahl
163. Traufhöhe, als Höchstmaß
164. Firsthöhe, als Höchstmaß
165. Satteldach
166. Pultdach
167. Abweichende Bauweise
168. Baugrenze
169. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
170. Abwasser
171. Grundflächenzahl
172. Traufhöhe, als Höchstmaß
173. Firsthöhe, als Höchstmaß
174. Satteldach
175. Pultdach
176. Abweichende Bauweise
177. Baugrenze
178. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
179. Abwasser
180. Grundflächenzahl
181. Traufhöhe, als Höchstmaß
182. Firsthöhe, als Höchstmaß
183. Satteldach
184. Pultdach
185. Abweichende Bauweise
186. Baugrenze
187. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
188. Abwasser
189. Grundflächenzahl
190. Traufhöhe, als Höchstmaß
191. Firsthöhe, als Höchstmaß
192. Satteldach
193. Pultdach
194. Abweichende Bauweise
195. Baugrenze
196. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
197. Abwasser
198. Grundflächenzahl
199. Traufhöhe, als Höchstmaß
200. Firsthöhe, als Höchstmaß
201. Satteldach
202. Pultdach
203. Abweichende Bauweise
204. Baugrenze
205. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
206. Abwasser
207. Grundflächenzahl
208. Traufhöhe, als Höchstmaß
209. Firsthöhe, als Höchstmaß
210. Satteldach
211. Pultdach
212. Abweichende Bauweise
213. Baugrenze
214. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
215. Abwasser
216. Grundflächenzahl
217. Traufhöhe, als Höchstmaß
218. Firsthöhe, als Höchstmaß
219. Satteldach
220. Pultdach
221. Abweichende Bauweise
222. Baugrenze
223. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
224. Abwasser
225. Grundflächenzahl
226. Traufhöhe, als Höchstmaß
227. Firsthöhe, als Höchstmaß
228. Satteldach
229. Pultdach
230. Abweichende Bauweise
231. Baugrenze
232. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
233. Abwasser
234. Grundflächenzahl
235. Traufhöhe, als Höchstmaß
236. Firsthöhe, als Höchstmaß
237. Satteldach
238. Pultdach
239. Abweichende Bauweise
240. Baugrenze
241. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
242. Abwasser
243. Grundflächenzahl
244. Traufhöhe, als Höchstmaß
245. Firsthöhe, als Höchstmaß
246. Satteldach
247. Pultdach
248. Abweichende Bauweise
249. Baugrenze
250. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
251. Abwasser
252. Grundflächenzahl
253. Traufhöhe, als Höchstmaß
254. Firsthöhe, als Höchstmaß
255. Satteldach
256. Pultdach
257. Abweichende Bauweise
258. Baugrenze
259. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
260. Abwasser
261. Grundflächenzahl
262. Traufhöhe, als Höchstmaß
263. Firsthöhe, als Höchstmaß
264. Satteldach
265. Pultdach
266. Abweichende Bauweise
267. Baugrenze
268. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
269. Abwasser
270. Grundflächenzahl
271. Traufhöhe, als Höchstmaß
272. Firsthöhe, als Höchstmaß
273. Satteldach
274. Pultdach
275. Abweichende Bauweise
276. Baugrenze
277. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
278. Abwasser
279. Grundflächenzahl
280. Traufhöhe, als Höchstmaß
281. Firsthöhe, als Höchstmaß
282. Satteldach
283. Pultdach
284. Abweichende Bauweise
285. Baugrenze
286. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
287. Abwasser
288. Grundflächenzahl
289. Traufhöhe, als Höchstmaß
290. Firsthöhe, als Höchstmaß
291. Satteldach
292. Pultdach
293. Abweichende Bauweise
294. Baugrenze
295. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
296. Abwasser
297. Grundflächenzahl
298. Traufhöhe, als Höchstmaß
299. Firsthöhe, als Höchstmaß
300. Satteldach
301. Pultdach
302. Abweichende Bauweise
303. Baugrenze
304. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
305. Abwasser
306. Grundflächenzahl
307. Traufhöhe, als Höchstmaß
308. Firsthöhe, als Höchstmaß
309. Satteldach
310. Pultdach
311. Abweichende Bauweise
312. Baugrenze
313. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
314. Abwasser
315. Grundflächenzahl
316. Traufhöhe, als Höchstmaß
317. Firsthöhe, als Höchstmaß
318. Satteldach
319. Pultdach
320. Abweichende Bauweise
321. Baugrenze
322. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
323. Abwasser
324. Grundflächenzahl
325. Traufhöhe, als Höchstmaß
326. Firsthöhe, als Höchstmaß
327. Satteldach
328. Pultdach
329. Abweichende Bauweise
330. Baugrenze
331. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
332. Abwasser
333. Grundflächenzahl
334. Traufhöhe, als Höchstmaß
335. Firsthöhe, als Höchstmaß
336. Satteldach
337. Pultdach
338. Abweichende Bauweise
339. Baugrenze
340. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
341. Abwasser
342. Grundflächenzahl
343. Traufhöhe, als Höchstmaß
344. Firsthöhe, als Höchstmaß
345. Satteldach
346. Pultdach
347. Abweichende Bauweise
348. Baugrenze
349. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
350. Abwasser
351. Grundflächenzahl
352. Traufhöhe, als Höchstmaß
353. Firsthöhe, als Höchstmaß
354. Satteldach
355. Pultdach
356. Abweichende Bauweise
357. Baugrenze
358. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
359. Abwasser
360. Grundflächenzahl
361. Traufhöhe, als Höchstmaß
362. Firsthöhe, als Höchstmaß
363. Satteldach
364. Pultdach
365. Abweichende Bauweise
366. Baugrenze
367. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
368. Abwasser
369. Grundflächenzahl
370. Traufhöhe, als Höchstmaß
371. Firsthöhe, als Höchstmaß
372. Satteldach
373. Pultdach
374. Abweichende Bauweise
375. Baugrenze
376. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
377. Abwasser
378. Grundflächenzahl
379. Traufhöhe, als Höchstmaß
380. Firsthöhe, als Höchstmaß
381. Satteldach
382. Pultdach
383. Abweichende Bauweise
384. Baugrenze
385. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
386. Abwasser
387. Grundflächenzahl
388. Traufhöhe, als Höchstmaß
389. Firsthöhe, als Höchstmaß
390. Satteldach
391. Pultdach
392. Abweichende Bauweise
393. Baugrenze
394. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
395. Abwasser
396. Grundflächenzahl
397. Traufhöhe, als Höchstmaß
398. Firsthöhe, als Höchstmaß
399. Satteldach
400. Pultdach
401. Abweichende Bauweise
402. Baugrenze
403. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
404. Abwasser
405. Grundflächenzahl
406. Traufhöhe, als Höchstmaß
407. Firsthöhe, als Höchstmaß
408. Satteldach
409. Pultdach
410. Abweichende Bauweise
411. Baugrenze
412. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
413. Abwasser
414. Grundflächenzahl
415. Traufhöhe, als Höchstmaß
416. Firsthöhe, als Höchstmaß
417. Satteldach
418. Pultdach
419. Abweichende Bauweise
420. Baugrenze
421. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
422. Abwasser
423. Grundflächenzahl
424. Traufhöhe, als Höchstmaß
425. Firsthöhe, als Höchstmaß
426. Satteldach
427. Pultdach
428. Abweichende Bauweise
429. Baugrenze
430. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
431. Abwasser
432. Grundflächenzahl
433. Traufhöhe, als Höchstmaß
434. Firsthöhe, als Höchstmaß
435. Satteldach
436. Pultdach
437. Abweichende Bauweise
438. Baugrenze
439. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
440. Abwasser
441. Grundflächenzahl
442. Traufhöhe, als Höchstmaß
443. Firsthöhe, als Höchstmaß
444. Satteldach
445. Pultdach
446. Abweichende Bauweise
447. Baugrenze
448. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
449. Abwasser
450. Grundflächenzahl
451. Traufhöhe, als Höchstmaß
452. Firsthöhe, als Höchstmaß
453. Satteldach
454. Pultdach
455. Abweichende Bauweise
456. Baugrenze
457. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
458. Abwasser
459. Grundflächenzahl
460. Traufhöhe, als Höchstmaß
461. Firsthöhe, als Höchstmaß
462. Satteldach
463. Pultdach
464. Abweichende Bauweise
465. Baugrenze
466. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
467. Abwasser
468. Grundflächenzahl
469. Traufhöhe, als Höchstmaß
470. Firsthöhe, als Höchstmaß
471. Satteldach
472. Pultdach
473. Abweichende Bauweise
474. Baugrenze
475. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
476. Abwasser
477. Grundflächenzahl
478. Traufhöhe, als Höchstmaß
479. Firsthöhe, als Höchstmaß
480. Satteldach
481. Pultdach
482. Abweichende Bauweise
483. Baugrenze
484. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
485. Abwasser
486. Grundflächenzahl
487. Traufhöhe, als Höchstmaß
488. Firsthöhe, als Höchstmaß
489. Satteldach
490. Pultdach
491. Abweichende Bauweise
492. Baugrenze
493. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
494. Abwasser
495. Grundflächenzahl
496. Traufhöhe, als Höchstmaß
497. Firsthöhe, als Höchstmaß
498. Satteldach
499. Pultdach
500. Abweichende Bauweise
501. Baugrenze
502. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
503. Abwasser
504. Grundflächenzahl
505. Traufhöhe, als Höchstmaß
506. Firsthöhe, als Höchstmaß
507. Satteldach
508. Pultdach
509. Abweichende Bauweise
510. Baugrenze
511. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
512. Abwasser
513. Grundflächenzahl
514. Traufhöhe, als Höchstmaß
515. Firsthöhe, als Höchstmaß
516. Satteldach
517. Pultdach
518. Abweichende Bauweise
519. Baugrenze
520. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
521. Abwasser
522. Grundflächenzahl
523. Traufhöhe, als Höchstmaß
524. Firsthöhe, als Höchstmaß
525. Satteldach
526. Pultdach
527. Abweichende Bauweise
528. Baugrenze
529. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
530. Abwasser
531. Grundflächenzahl
532. Traufhöhe, als Höchstmaß
533. Firsthöhe, als Höchstmaß
534. Satteldach
535. Pultdach
536. Abweichende Bauweise
537. Baugrenze
538. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
539. Abwasser
540. Grundflächenzahl
541. Traufhöhe, als Höchstmaß
542. Firsthöhe, als Höchstmaß
543. Satteldach
544. Pultdach
545. Abweichende Bauweise
546. Baugrenze
547. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
548. Abwasser
549. Grundflächenzahl
550. Traufhöhe, als Höchstmaß
551. Firsthöhe, als Höchstmaß
552. Satteldach
553. Pultdach
554. Abweichende Bauweise
555. Baugrenze
556. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
557. Abwasser
558. Grundflächenzahl
559. Traufhöhe, als Höchstmaß
560. Firsthöhe, als Höchstmaß
561. Satteldach
562. Pultdach
563. Abweichende Bauweise
564. Baugrenze
565. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
566. Abwasser
567. Grundflächenzahl
568. Traufhöhe, als Höchstmaß
569. Firsthöhe, als Höchstmaß
570. Satteldach
571. Pultdach
572. Abweichende Bauweise
573. Baugrenze
574. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
575. Abwasser
576. Grundflächenzahl
577. Traufhöhe, als Höchstmaß
578. Firsthöhe, als Höchstmaß
579. Satteldach
580. Pultdach
581. Abweichende Bauweise
582. Baugrenze
583. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
584. Abwasser
585. Grundflächenzahl
586. Traufhöhe, als Höchstmaß
587. Firsthöhe, als Höchstmaß
588. Satteldach
589. Pultdach
590. Abweichende Bauweise
591. Baugrenze
592. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
593. Abwasser
594. Grundflächenzahl
595. Traufhöhe, als Höchstmaß
596. Firsthöhe, als Höchstmaß
597. Satteldach
598. Pultdach
599. Abweichende Bauweise
600. Baugrenze
601. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
602. Abwasser
603. Grundflächenzahl
604. Traufhöhe, als Höchstmaß
605. Firsthöhe, als Höchstmaß
606. Satteldach
607. Pultdach
608. Abweichende Bauweise
609. Baugrenze
610. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
611. Abwasser
612. Grundflächenzahl
613. Traufhöhe, als Höchstmaß
614. Firsthöhe, als Höchstmaß
615. Satteldach
616. Pultdach
617. Abweichende Bauweise
618. Baugrenze
619. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
620. Abwasser
621. Grundflächenzahl
622. Traufhöhe, als Höchstmaß
623. Firsthöhe, als Höchstmaß
624. Satteldach
625. Pultdach
626. Abweichende Bauweise
627. Baugrenze
628. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
629. Abwasser
630. Grundflächenzahl
631. Traufhöhe, als Höchstmaß
632. Firsthöhe, als Höchstmaß
633. Satteldach
634. Pultdach
635. Abweichende Bauweise
636. Baugrenze
637. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
638. Abwasser
639. Grundflächenzahl
640. Traufhöhe, als Höchstmaß
641. Firsthöhe, als Höchstmaß
642. Satteldach
643. Pultdach
644. Abweichende Bauweise
645. Baugrenze
646. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
647. Abwasser
648. Grundflächenzahl
649. Traufhöhe, als Höchstmaß
650. Firsthöhe, als Höchstmaß
651. Satteldach
652. Pultdach
653. Abweichende Bauweise
654. Baugrenze
655. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
656. Abwasser
657. Grundflächenzahl
658. Traufhöhe, als Höchstmaß
659. Firsthöhe, als Höchstmaß
660. Satteldach
661. Pultdach
662. Abweichende Bauweise
663. Baugrenze
664. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
665. Abwasser
666. Grundflächenzahl
667. Traufhöhe, als Höchstmaß
6